

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte informiert

Als Ihr Datenschutzbeauftragter möchte ich Sie heute auf zwei Widerspruchsmöglichkeiten im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes bzw. Bundesdatenschutzgesetzes aufmerksam machen:

1. Ihr privater Telefonanschluss

Nach Vorgaben der Europäischen Union hat die Bundesregierung das Telekommunikationsgesetz (TKG) im Juni 2004 novelliert.

Die „Inversssuche“, bislang verboten, ist jetzt erlaubt. Mit „Inversssuche“ bezeichnet man eine Anfrage bei der Telefonauskunft, bei der der Anfragende eine Telefonnummer nennt und von der Auskunft Namen und Adresse des Inhabers der Telefonnummer erhält. Diese Informationen, also Name und Adresse bei bloßer Angabe einer Telefonnummer, werden nur dann nicht von der Auskunft gegeben, wenn der betroffene Telefoninhaber entweder von vornherein der Eintragung seiner Daten ins Telefonbuch oder - und das ist neu - der Inversssuche widersprochen hat (neue Regelung des § 105 TKG). Ihr Telefonprovider sollte Sie über das Widerspruchsrecht gegen die Inversssuche bereits informiert haben, in der Regel im Rahmen einer kürzlich erteilten Rechnung.

Was Sie nicht unbedingt wissen können: Die Telefonprovider sind verpflichtet, jedem anerkannten Telefonauskunftsdienst die Daten zu Ab- und Anmeldungen sowie Änderungen zur Verfügung zu stellen. Das heißt: Egal, mit welchem Provider Sie einen Telefonvertrag abgeschlossen haben, wenn Sie bei ihm der Inversssuche widersprechen, muss er das an die Unternehmen weitergeben, die Telefonauskünfte erteilen.

Ob man die im übrigen Europa weitgehend übliche Inversssuche als neue Kommunikationsmöglichkeit oder als Bedrohung versteht, muss jeder für sich entscheiden. Wenn Sie mit Ihrem Eintrag im Telefonbuch nicht der Inversssuche unterworfen sein wollen, sollten Sie Ihrer Telefongesellschaft in geeigneter Form (zum Beweis am besten schriftlich per Post oder per Fax) folgende Mitteilung zukommen lassen.

Textvorschlag:

„Ich mache von meinem Recht Gebrauch, die Inverssuche zu unterbinden (§ 105 Absatz 3 TKG). Ich fordere Sie auf, dies für Ihre Auskunftsaktivitäten zu berücksichtigen sowie andere Unternehmen darüber zu informieren, denen Sie meine Anschlussdaten aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Regelungen mitteilen.“

Bei der Deutschen Telekom AG ist der Widerspruch auch per automatisch angenommener Mitteilung per Telefon unter Tel. 01375/103300 (12 Cent pro Verbindung) möglich.

Bei ISDN-Anschlüssen werden mit einem solchen Anruf sämtliche zum Anschluss gehörigen Nummern für die Inverssuche gesperrt.

2. Adressierte Werbung

Direktmarketing heißt, dass potenzielle Interessenten durch Werbebriefe beworben werden. Die Adressen stammen entweder aus allgemein zugänglichen Quellen oder werden durch „Vermietung“ generiert - dabei verständigen sich Adressseigner und Werbetreibender darauf, dass ein neutraler Dienstleister die Werbebriefe produziert. Es fließen also keine Adressen vom Eigner zum Werbetreibenden. Dieses Verfahren wurde bereits vor über zwanzig Jahren von den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz als datenschutzgerecht anerkannt.

Seit über zehn Jahren sieht das Datenschutzrecht vor, dass der Beworbene ein Werbewiderspruchsrecht hat. Übt er es aus, darf er vom Werbetreibenden nicht mehr werblich angesprochen werden. Diese Vorschrift wurde im Mai 2001 durch eine Änderung des Datenschutzrechts präzisiert: Jede an eine Person adressierte Werbung muss den Hinweis auf das Widerspruchsrecht enthalten. Der Widerspruch ist zu respektieren. Wenn Sie von einem Werbetreibenden keine Werbung mehr erhalten wollen, dann können Sie widersprechen, indem Sie Ihren Widerspruch nach § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz schriftlich per Post oder per Fax klarstellen (sieht der Werbetreibende eine andere Form vor wie Hotline oder E-Mail, können Sie dies natürlich auch nutzen).

Wichtig ist, dass Sie nicht die Löschung Ihrer Daten, sondern den Ausschluss künftiger Werbung verlangen; denn eine Datenlöschung wäre kontraproduktiv: Falls der Werbetreibende sich für künftige Aktionen - zum

Beispiel aus dem Telefonbuch - neue Adressen beschafft, würden Sie wieder Werbung vom ihm bekommen. Erst durch eine Verlagerung Ihrer Adresse in eine Werbeausschlussdatei kann sichergestellt werden, dass Sie von unerwünschter Werbung verschont bleiben. Im Folgenden finden Sie einen Textvorschlag zur Aufnahme Ihrer Adresse in eine solche Werbeausschlussdatei.

Textvorschlag:

„Ich widerspreche jeder weiteren Werbung (§ 28 Abs. 4 BDSG) und fordere Sie auf, meine Adresse in eine Werbeausschlussdatei aufzunehmen, damit auch künftige Werbeangebote mich nicht erreichen“.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Jan van Acken